

Korrespondenzen.

Zur Gründung einer Universität in Frankfurt a. M.

Bei dem Projekt der Gründung einer Universität in Frankfurt a. M., das jetzt die Geister nicht nur in Frankfurt a. M. sondern auch in anderen Teilen Deutschlands beschäftigt, müssen zwei Momente auseinandergehalten werden, wenn dieser Plan zweckmäßig durchgeführt werden soll. Aus einem Artikel, der jüngst im Berliner Tageblatt (No. 175) erschien, geht hervor, daß es in der Absicht liegt, die Frankfurter Universität zu einer rein städtischen zu gestalten und dadurch eine freie wissenschaftliche Hochschule und Lehrstätte zu schaffen, „die gänzlich frei, durch keine staatspolitischen Rücksichtnahmen eingeengt, lediglich der freien wissenschaftlichen Forschung und der freien wissenschaftlichen Lehre dienen soll.“ Dieses Ziel, das der Frankfurter Stadtverwaltung vorschwebt, ist entschieden zu billigen und auf das wärmste zu begrüßen. Aber gerade deswegen ist unseres Erachtens die Absicht, dieses Ziel im Rahmen einer Universitätsgründung zu erreichen, keine glückliche — einer Universitätsgründung, die sich naturgemäß nicht von den Organisationen und Einrichtungen der sonst in Deutschland bestehenden Universitäten unterscheiden kann. Beabsichtigt man eine Universität zu gründen, um Studenten in den medizinisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu unterweisen, und mit dem Rechte, die für die Berufslaufbahn notwendigen Examina abzuhalten, so tritt auch die neue Frankfurter Universität in dieselbe Stellung wie die bereits bestehenden Universitäten, nämlich in die Stellung von Anstalten, die

die für den Staatsdienst und, wir können hinzufügen, für die Allgemeinheit „nun einmal nicht zu entbehrenden höheren Beamten“ ausbilden.

Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Absicht die neue Frankfurter Universität nicht als eine von der Beaufsichtigung des Staates freie Instanz neben die übrigen staatlichen Instanzen treten kann, die der Erreichung desselben Zieles dienen. Es ist unseres Erachtens ebenso selbstverständlich, daß, wenn es sich bei dieser Neugründung um die Schaffung einer Stätte handelt, die ausgestattet ist mit allen staatlichen Rechten, der Berechtigung der Examina, der Verleihung von Titeln und akademischen Würden, der Staat auf sein Beaufsichtigungsrecht und auch auf das Berufsrecht des Lehrkörpers, der über die Verleihung dieser staatlichen Rechte mit zu entscheiden haben würde, nicht verzichten kann.

Dagegen liegt die Sache ganz anders, wenn die geplante Neugründung lediglich eine Stätte schaffen will, die der freien wissenschaftlichen Forschung dienen soll. Stätten, die ausschließlich der Forschung dienen, die unbeschränkt sind durch die Lehrtätigkeit, fehlen uns in Deutschland tatsächlich; und durch die Schaffung solcher Stätten würde sich die Frankfurter Stadtverwaltung ein großes Verdienst für die Wissenschaft und für die Allgemeinheit erwerben. Hierfür ist aber die Frage nach der Berechtigung zur Verleihung von akademischen Würden und Titeln und zur Abhaltung von Examina ganz nebensächlich und überflüssig. Ebenso auch die Frage nach der Berechtigung der Lehrtätigkeit. Denn in jedem Institut, in dem wissenschaftlich gearbeitet und geforscht wird, unterliegt der Neuling im wissenschaftlichen Arbeiten einer Lehrtätigkeit seitens der älteren Forscher — freilich nicht in dem Sinne der Lehrtätigkeit auf den Universitäten. Da die Leiter dieser wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsinstitute, wie sie unseres Erachtens zweckmäßig nicht nur in Frankfurt a. M., sondern auch in anderen Städten Deutschlands gegründet werden müßten, bei ihrer reinen Forschertätigkeit der Berufung des Staates nicht zu unterliegen brauchen, würde sich bei einer solchen Umgrenzung der Neugründung der jetzt bestehende Streit über die Hoheitsrechte der neuen Hochschule erübrigen. Man hätte eine wissenschaftliche Anstalt, deren einzelne Glieder nur der wissenschaftlichen Forschung dienen, aber auch allerdings nicht das Recht der Verleihung von akademischen und staatlichen Würden besitzen. Dieses Recht könnte und müßte den bestehenden Universitäten überlassen bleiben, die deshalb auch weiterhin der staatlichen Beaufsichtigung unterliegen, während die reinen Forschungsstätten frei sind von staatlicher Beeinflussung. Wir resümieren uns also dahin, daß das, was uns in Deutschland nottut, Arbeitsinstitute sind, die, ausgestattet mit allen Erfordernissen der Neuzeit, lediglich der vorurteilslosen wissenschaftlichen Forschung dienen. Wenn die Frankfurter Stadtverwaltung als erste in Deutschland solche Stätten schafft, wird sie der Wissenschaft und der Allgemeinheit einen größeren Dienst erweisen als durch die Gründung einer neuen Universität.